

**Richtplan  
Natur und Landschaft**

**Richtplan Siedlung:  
Teilrichtplan Kulturgüter**

Vom 20. Dezember 1999  
mit Änderungen  
bis April 2010

Mst. 1:10'000

**Legende Richtplan Natur und Landschaft**

**Ausgangslage**

Inhalt des "Schutzplans Natur- und Kulturobjekte" zur Orientierung.  
Die Objekte sind rundeigentümerverbindlich geschützt.

- Mager- und Trockenbiotope / Feuchtbiopte
- Übergangsgebiete
- Baumreihe / Einzelbaum
- Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
- Baumgruppe, parkähnliche Anlagen
- Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement)
- Naturschutzgebiet von nationaler / kommunaler Bedeutung

**Richtplan**

Der Inhalt ist Leitfaden für die Arbeiten der städtischen Fachstellen. Er ist für die Behörden verbindlich. Für die Realisierung einzelner Elemente ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer nötig. Weitere Erläuterungen finden sich im Richtplantext.

**Festsetzungen**

- Ersatz, Ergänzung, Neupflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen
- Extensivierung zur Magerviese
- Extensivierung von Wiesen, Weiden und Baumgärten
- Erhaltung von Hochstamm - Obstgärten / Baumgärten
- Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften / Waldränder
- Durchgrünte Siedlungsgebiete um Stadtzentrum
- Schützenswerte Landschaft
- Geotope des kantonalen Richtplans
- Besondere Gestaltungs-, Sanierungs- oder Revitalisierungs-massnahme

**Zwischenergebnisse**

- Extensivierung von Wiesen, Weiden und Baumgärten
- Ergänzung, Neupflanzung von Hochstammobstgärten
- Bachrevitalisierung, Bachöffnung prüfen / Schaffung Feuchtbiet, -graben
- Alleen, Baumreihenpflanzung / Einzelbaumpflanzung
- Besondere Gestaltungs-, Sanierungs- oder Revitalisierungs-massnahme

**Vororientierung**

- Alleinpflanzung / strassenraumbegleitende Bepflanzung
- Portalbereich für städtische Grünraumgestaltung
- Gestaltung Siedlungsrand durch landschaftspflegerische Massnahmen
- Verbesserung der Waldgesellschaften / Waldränder
- Besondere Gestaltungs-, Sanierungs- oder Revitalisierungs-massnahmen

**Hinweise**

- Militärisches Interessengebiet
- Gewässer, offen / eingedolt
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3
- Wald
- Rebgebiet
- 9999 Hinweisnummer auf Objektblatt des Naturinventars

Rechtlich massgebend für die Zonenabgrenzung sind die Originalpläne 1:5'000 der Stadtverwaltung

**Legende Teilrichtplan Kulturgüter**

**Ausgangslage**

Inhalt des "Schutzplans Natur- und Kulturobjekte" zur Orientierung.  
Die Objekte sind rundeigentümerverbindlich geschützt.

- Geschützte Bauten (kommunal und national)

**Richtplan**

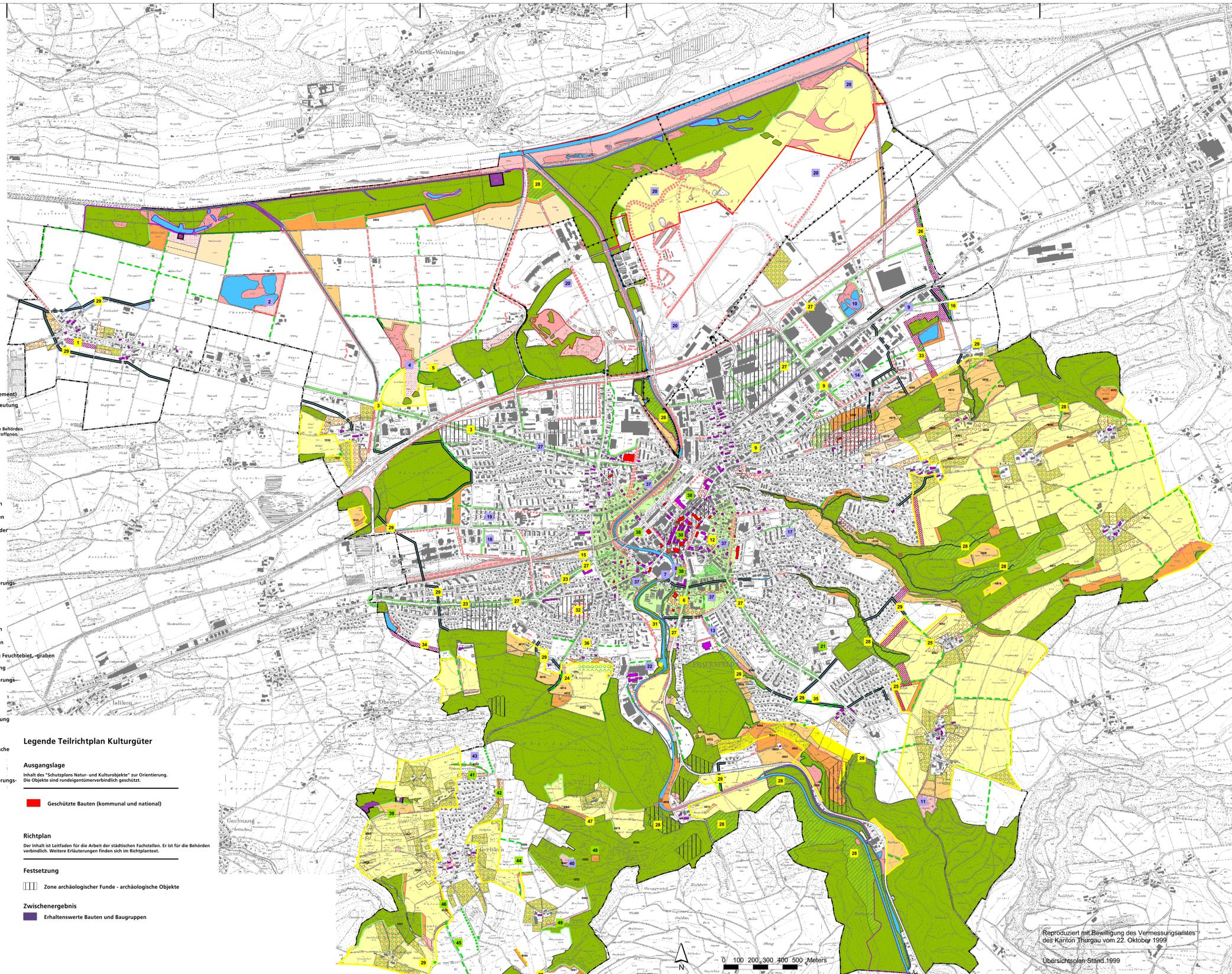
Der Inhalt ist Leitfaden für die Arbeit der städtischen Fachstellen. Er ist für die Behörden verbindlich. Weitere Erläuterungen finden sich im Richtplantext.

**Festsetzung**

- Zone archäologischer Funde - archäologische Objekte

**Zwischenergebnis**

- Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen



Reproduziert mit Bewilligung des Vermessungsamtes  
des Kanton Thurgau vom 22. Oktober 1999  
Übersichtsplan Stand 1999